

“
ÜBERSETZUNG.

“
KONIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 27. November 1987 von dem Gemeinschaftsminister für Jugend und Sport, Erwachsenenbildung und Soziales für die Deutschsprachige Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Dekretes vom 26. Juni 1985 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie der anerkannten Jugendorganisationen und Jugendzentren" abzugeben, hat am 2. Dezember 1987 folgendes Gutachten abgegeben :

Innerhalb der kurzen Frist, die ihm eingeräumt wird, muss der Staatsrat sich auf folgende Bemerkungen beschränken.

+

ALLGEMEINE BEMERKUNG.

Artikel 6bis, der durch Artikel 1 des Entwurfs in das Dekret vom 26. Juni 1985 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie der anerkannten Jugendorganisationen und Jugendzentren eingefügt werden soll, sieht vor, dass die Zuschüsse zu den "Personalkosten des Verwaltungspersonals" durch die Gemeinschaftsexekutive gewährt werden und dass diese Exekutive, nachdem das zuständige beratende Gremium sein Gutachten abgegeben hat, die Höhe und die Berechnungsmodalitäten des Zuschusses sowie die Bezuschussungsdauer festlegt.

Aufgrund der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Sicherung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen ist es das Dekret, das, - wenn es sich um anerkannte Einrichtungen handelt, welche die gesamte Kulturgemeinschaft betreffende Tätigkeiten ausüben, - einerseits die finanzielle Unterstützung vorzusehen hat, die gleichzeitig folgendes umfassen muss :

- die Bezuschussung eines Kerns von Personalmitgliedern,
- die jährliche Gewährung eines Pauschalzuschusses für Funktionskosten,
- die Bezuschussung auf der Grundlage von wirklich geleisteten Tätigkeiten,

und andererseits die wesentlichen Regeln, aufgrund deren die Zuschüsse zu gewähren sind, festlegt.

Demzufolge ist die Gemeinschaftsexekutive nur für die Festlegung der Ausführungsbestimmungen befugt.

.../...

Der Dekretgeber scheint von diesen Grundsätzen ausgegangen zu sein, als er das o.a. Dekret vom 26. Juni 1985 verabschiedet hat, da er die Zuschüsse selber geregelt hat, die zu den sich aus den Tätigkeiten der Animatoren ergebenden Kosten zu gewähren sind.

Die gleichen Regeln, auf die im obenstehenden hingewiesen wird, müssen für das Verwaltungspersonal der anerkannten Einrichtungen und Zentren, auf die sich der Dekretentwurf bezieht, gelten. Infolgedessen müsste der Entwurf, der diese Regeln missachtet, gründlich revidiert werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : J.-J. STRYCKMANS, Kammervorsitzender,

R. ANDERSEN, Staatsräte,
J.-Cl. GEUS,

Frau : M. VAN GERREWEY, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS,
Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER.

G. SCHOETERS.